

Objektyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Emanzipation : feministische Zeitschrift für kritische Frauen**

Band (Jahr): **6 (1980)**

Heft 10

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Leserbrief

Im Artikel "Eine Diskriminierung unter anderen" in Nr. 8 habt Ihr geschrieben, es gäbe kein Gesetz, das den Arbeitgeber verpflichte, den Lohn während des obligatorischen Hauswirtschaftskurses weiterzubezahlen. Das stimmt nicht, resp. nicht ganz. Art. 324a des Schweizerischen Obligationenrechts bestimmt nämlich, dass der Arbeitgeber für eine beschränkte Zeit auch dann den Lohn zu bezahlen hat, wenn der "Arbeitnehmer aus Gründen, die in seiner Person liegen, wie Krankheit, Unfall, Erfüllung gesetzlicher Pflichten oder Ausübung eines öffentlichen Amts" an der Arbeitsleistung verhindert wird. Geht die Jungarbeiterin in einen obligatorischen Haushaltskurs, so erfüllt sie eine gesetzliche Pflicht. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Lohn weiter zu bezahlen, sofern das Arbeitsverhältnis mehr als drei Monate gedauert hat oder für mehr als drei Monate eingegangen worden ist. Allerdings muss der Arbeitgeber den Lohn nicht während der ganzen, sondern nur während einer "beschränkten" Zeit entrichten. Was unter einer "beschränkten Zeit" zu verstehen ist, bestimmt in erster Linie ein allfälliger Normal- oder Gesamtarbeitsvertrag. Äussern diese sich nicht dazu, so ist darunter gemäss Art. 324a Abs. 2 OR im ersten Dienstjahr drei Wochen und nachher eine angemessenen längere Zeit zu verstehen.

Dass diese Gesetzesbestimmung der "Emanzipation" nicht bekannt ist, wundert nicht, gibt es doch selbst Gerichte, die sie nicht kennen. Womit einmal mehr bewiesen wäre, dass das Gesetz und die Rechtswirklichkeit auseinanderklaffen können. Um so wichtiger ist es aber, dass die betroffenen Jungarbeiterinnen die Rechtslage kennen und auf ihr Recht pochen.

Vielleicht findet die Forderung nach Abschaffung des Obligatoriums sogar eine breitere Unterstützung, wenn die Arbeitgeber dazu gezwungen werden, während des Hauswirtschaftskurses die Löhne weiter zu bezahlen.

Mit freundlichen Grüßen
T.G.



MIR WÜNSCHE ICH SCHÖNI *
WEIHNACHTSFERIE ! *
DIE NÄCHSTI EMANZIPATION *
CHUNNT IM FEBRUAR .

Briefe

Zürcher Jugendbewegung

Gut, dass die Emanzipation über die Zürcher Jugendbewegung informiert (Frauenpower, Heft 8). Ich verstehe das als Aufforderung, dazu Stellung zu nehmen. Ich finde es ja toll, dass Frauen in der Bewegung mit dabei sind. Ich bewundere jede Frau, die sich einsetzt und sich die Mühe nimmt, sich mit zum Teil extremen Forderungen und Aktionen aus der Reihe der Demonstranten auseinanderzusetzen. Ich verurteile aber die Haltung der Frauengruppe aus dem Zürcher AJZ. Die Frauen wollen die Bewegung "gezielt zum erneuten Ausbruch antörnen" und mokieren sich über friedlich verlaufene Demonstrationen. Das tönt zu sehr nach Gewalt um der Gewalt willen. Dahinter steckt die Absicht, die Polizei zu provozieren, damit beim nächsten Tränengaseinsatz möglichst viele Sympathisanten "politisiert" werden.

Was der Bewegung wohl mehr genützt hat als solche offene Kampfansagen, war eine Radiosendung Anfang Oktober, in der Andi sich selbst und die Hintergründe der Unruhen dargestellt hat. Er erzählte, wie er sich in unserer Gesellschaft der Gewalt in der Gestalt von Autofahrern, Wohnungsvermietern, Lehrern und Vorgesetzten ausgesetzt fühlt. In seinem Sinn konnte ich die Rechtfertigung von Gewalt – eben als Reaktion auf die erlebte Gewalt – verstehen.

Die Erklärungsversuche von Andi werden die Zürcher Frauen wohl als reaktionär abtun. Ich will ihnen nicht das Recht absprechen, sich in aller Öffentlichkeit so zu äussern, wie sie es wollen. Sie müssen aber in Kauf nehmen, dass die Reaktionen härter ausfallen werden als meine hier bewusst abgewogenen Überlegungen. Die Jugendlichen verdienen unsere Solidarität, ohne dass wir dabei alles, was gesagt, geschrieben oder gemacht wurde, akzeptieren müssen.

Antoinette

INHALT

| | |
|--|-------|
| 7 Frauenprotokolle zum Thema Heiraten – was bringt? | S. 3 |
| Heiraten oder nicht? Juristischer Aspekt | S. 8 |
| Tendenzaufbau Sozialistischer Feministinnen Vielfalt – Einheit – Tendenz | S. 10 |
| Kultur Eva Szecsody | S. 13 |
| Frauen ins Militär? Vom Pillenknick zum Panzerknack | S. 16 |
| Frauen in der 3. Welt Frauen arbeiten doppelt hart gelesen | S. 20 |
| Argument-Sonderband 45 Frauenformen | S. 21 |
| Berliner Sommeruni Viel versprochen, wenig gehalten | S. 22 |
| OFRA-INFO | S. 25 |

Redaktionsschluss der nächsten Nummer: 18. Jan. 81. Beiträge (bitte keine handgeschriebenen) an: Edith Stebler, Hübelweg 23, 4600 Olten.

IMPRESSUM

EMANZIPATION

Zeitung der Organisation für die Sache der Frauen (OFRA)
Postfach 187, 4007 Basel
PC 40-31468

erscheint 10 mal im Jahr

Abonnementspreis 1980: Fr. 20.-
Einzelpreis: Fr. 2.50

Inseratentarif: auf Anfrage

Kleinanzeigen: 100 Buchstaben Fr. 5.-
alle weiteren 25 Fr. 1.-

Redaktion:

Anita Fetz (BS), Irene von Hartz (ZH), Veronica Schaller (BS), Marlene Staeger (BE), Edith Stebler (SO), Christine Stingelin (BS)

Lay-out: Madeleine Hunziker (Graphik), Madeleine Kamber, Claudia Niederberger, Veronica Schaller

Versand: Hanni Stähli

Administration: Ica Stoll-Duursema

Satz: WTS-Basel

Druck: Fotodirekt, ropress Zürich